

Plattform keramische Baukultur Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter der Bezeichnung «Plattform keramische Baukultur» besteht ein unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in 6060 Sarnen.

Artikel 2 Zusammentragen welche Kommunikationskanäle zur Verfügung stehen.

- a) Der Verein bezweckt die Förderung der Keramik in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsanwendungen, Innovation, Design, Vermittlung, Kommunikation sowie die praktische Anwendung in traditionellen, aktuellen und neuen Verwendungsmöglichkeiten in allen denkbaren und sinnvollen Facetten.
- b) Der Verein setzt sich für die Herstellung und Veredelung bis hin zum Verbauen von Keramik am und im Bau ein. Er ermöglicht den Zugang zu Produktionsprozessen und setzt sich dafür ein, praktische Erfahrungen zu ermöglichen.
- c) Der Verein setzt sich für die Sicherstellung, Zugänglichmachung und Dokumentation von Material- und Verarbeitungswissen und damit für die Förderung unter dem Stichwort «Baukultur» ein. Dazu gehören das Sichtbarmachen und die Förderung von traditionellen und zeitgemässen Anwendungen, die dieser Baukultur eine Geschichte und ein Gesicht verleihen.
- d) Der Verein vernetzt und stärkt Akteure im Bereich der Keramikanwendungen. Er fördert die Zusammenarbeit sowie die Umsetzung von übergreifenden, kulturell bedeutsamen Projekten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Der Verein ist bestrebt, möglichst viele Markt- und Branchenteilnehmer:innen der Keramik- & Ofenbaubranche (Industrie, Handwerk, Handel und Planung) aus der ganzen Schweiz zu erreichen. Er steht jedermann offen.

Artikel 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Beitritt zum Verein ist ohne Beachtung besonderer Termine jederzeit möglich.

Der Austritt ist auf die GV und schriftlich an den Vorstand zu erklären.

III. ORGANISATION

Artikel 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- d. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche einen gleichgerichteten oder verwandten Zweck verfolgen
- e. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
- f. Festlegung des Jahresbeitrags und des Budgets auf Vorschlag des Vorstands
- g. Änderung der Statuten
- h. Auflösung des Vereins

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und fünf bis zehn Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bestimmen sowie bei Bedarf ein permanentes Sekretariat bestimmen.

Artikel 9

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er bestimmt die Personen, welche für den Verein mit Kollektivunterschrift zeichnen.

Artikel 10

Die Revisionsstelle, welche auf zwei Jahre gewählt wird, hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zur Jahresrechnung vorzulegen.

Artikel 11

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Revisionsstelle sind wieder wählbar.

IV. FINANZEN, RECHNUNGSWESEN

Artikel 12

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Gönner:innen beschafft.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.01.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Präsidentin: Daniela Bernardi

Daniela Bernardi

Der Kassier: Benno Dillier

Benno Dillier

Ort Datum

Sacramento 11. Jan. 2022